

**Verfassungsrechtliche Vorgaben  
für den Umgang mit  
Legasthenie und Dyskalkulie  
in der Schule**

**Dr. jur. Gabriele Marwege**



# Art. 3 Abs.1 GG

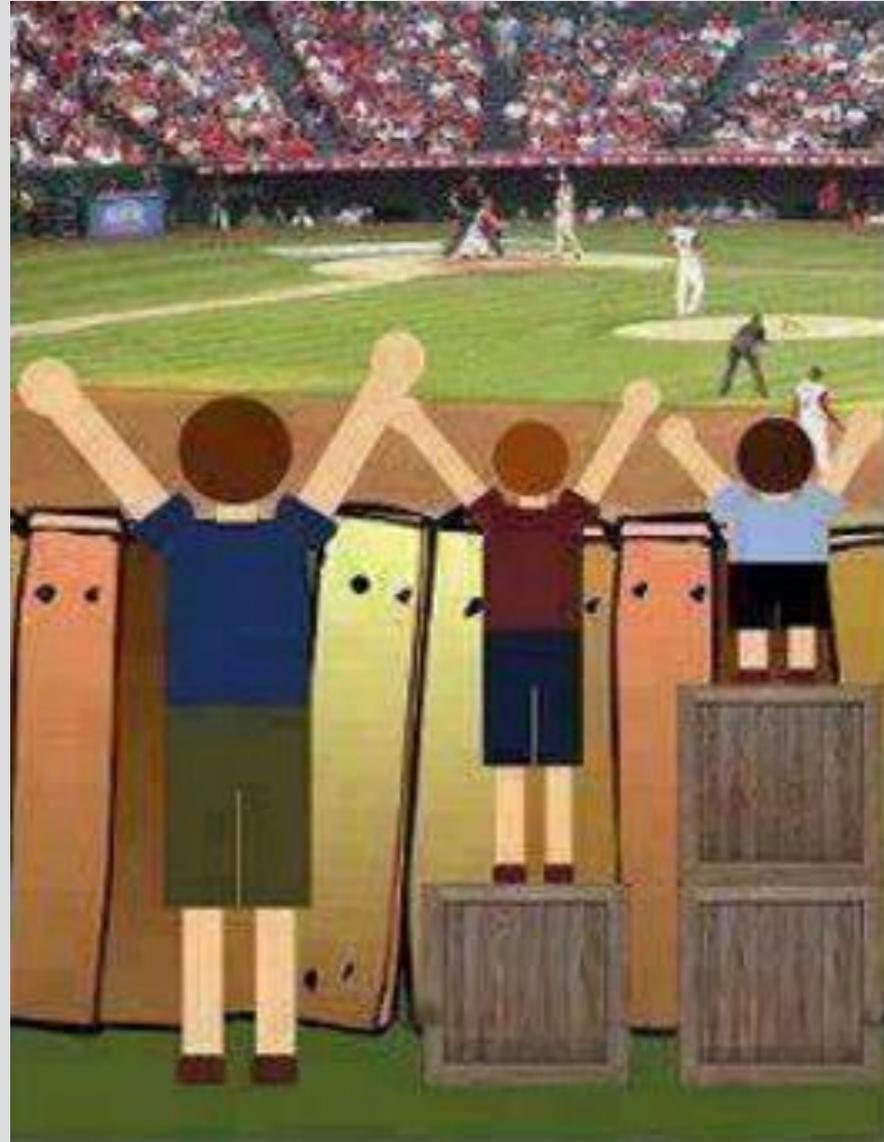
„Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“

Im Schulbereich: Chancengleichheit

- Im täglichen Unterricht: Individualisierung  
„Jedem das Seine!“
- In Prüfungen: strikte formale Gleichbehandlung  
„Jeder das Gleiche!“



Bildnachweis: [www.echtlustig.com](http://www.echtlustig.com) – der Rechteinhaber konnte nicht ermittelt werden.





# Art. 3 Abs. 1 GG und Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG

- Inhalt des Gleichheitssatzes:
  - Wesentlich Gleiches ist **gleich**,  
Wesentlich Ungleiches ist **ungleich** zu behandeln.
  - Wesentlich ungleich:
    - Persönliches Merkmal unterscheidet Betroffene und Nicht-Betroffene
    - Gewichtige Gründe für Ungleichbehandlung
- Grundrecht der Menschen mit Behinderung  
„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“





## **Behinderung**

# Behinderung

- Kategorisierung Behinderung – Nicht-Behinderung
  - Was ist wesentlich ungleich?
  - Abgrenzung von Schülergruppen
  - Schutz der Normalschüler

# Behinderung

- Was ist eine Behinderung?
- Alte Vorstellung
  - Körperliches Defizit
  - Muss beseitigt oder überwunden werden
  - „Problem, das behoben werden muss“

# Moderner, sozialer Behinderungsbegriff

- Behinderung: nicht von Natur vorgegeben, sondern Wechselwirkung mit Gesellschaft
    - Körperliche Funktionsbeeinträchtigung +
    - Negative Reaktion der Gesellschaft
- ⇒ Behinderung: weil die Gesellschaft mit Nachteilen reagiert.
- So auch die Urteile des EuGH, Entscheidung v. 11.4.2013, C 335/11 und BAG, Urteil v. 19.12.2013, 6 AZR 190/12, juris

*werde*  
**ICH ~~BIN~~ BEHINDERT**

# Behinderung Legasthenie /Dyskalkulie

## 1. Medizinisch feststellbare Beeinträchtigungen

- Diagnostik durch KJP nach ICD 10

## 2. Negative Reaktion der Umwelt

- Keine oder unzureichende Berücksichtigung in der Schule
- Ausschluss von weiterführenden Schulen
- Ausschluss von Schulabschlüssen

Das macht Legasthenie und Dyskalkulie zu Behinderungen

# Behinderung: Lese-Rechtschreibschwäche / Rechenschwäche

## Bindung des Grundrechts an medizinische Diagnosekriterien?

- Grundrecht: schützt jede Form der Behinderung
- Medizinische Diagnosekriterien
  - legen medizinischen Handlungsbedarf fest
  - dienen der wissenschaftlichen Forschung
  - engen ein

## Keine Kopplung von Diagnosekriterien und Grundrecht

# Behinderung – muss das sein?

-  negative Reaktion der Umwelt auf
-  Betroffene sind „wesentlich ungleich“ sind
-  Betroffene sind durch besonderes Grundrecht geschützt
-  gerechte und nachvollziehbare Abgrenzung von „Normalschüler“ und beeinträchtigten Schülern.

# Keine Benachteiligung durch Gleichbehandlung?



# Benachteiligung

- Art. 2 UN-BRK: jede Form der Behandlung, die zu Nachteilen führt
  - nur entscheidend: Wirkung
  - neutrale Gesetze benachteiligen, wenn
    - sie nachteilige Auswirkungen haben +
    - keine Ausnahmeregelungen für Menschen mit Behinderungen enthalten

# Benachteiligung durch Versagung angemessener Vorkehrungen

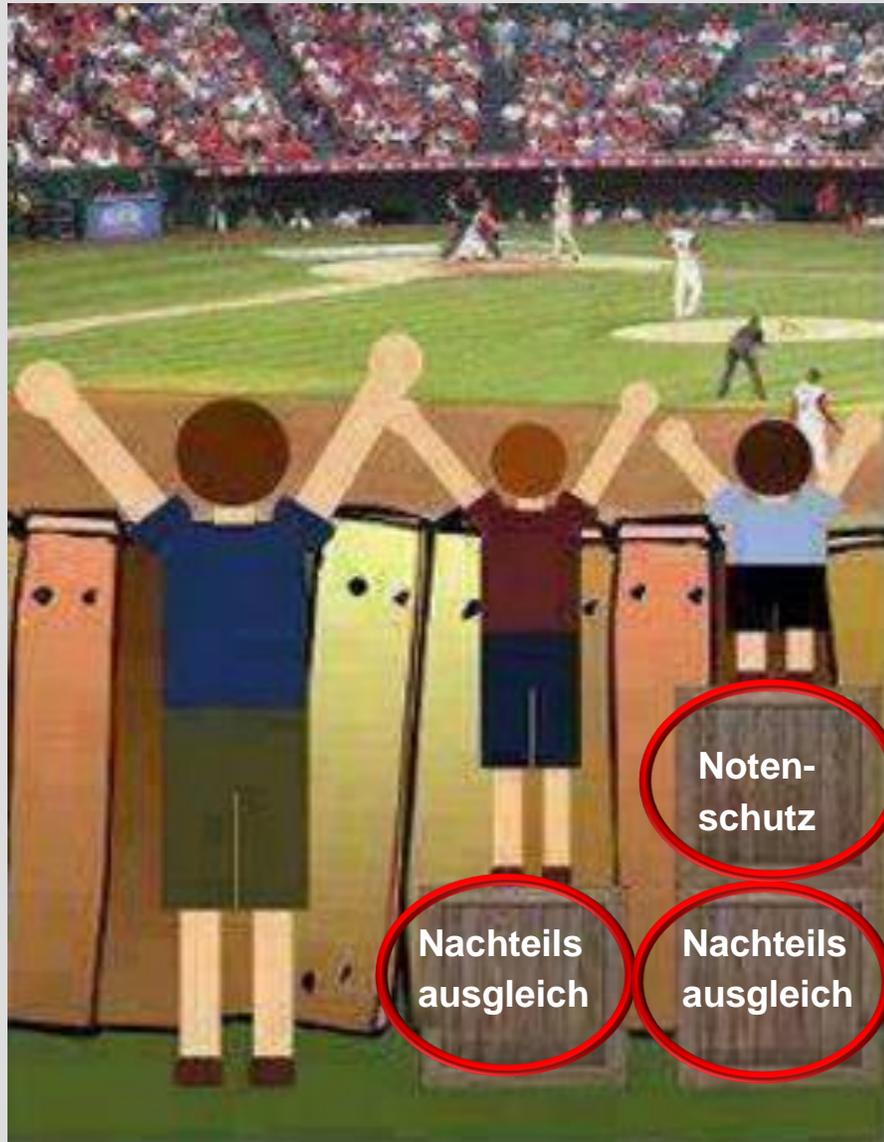
- Form der Diskriminierung:

## Versagung angemessener Vorkehrungen

- Pflicht zu aktiven Änderungen  
s. Urteil des BAG v. 19.12.2014, 6 AZR 190/12, juris
- Unterlassen von Anpassungen ist Diskriminierung
- Arbeitgeber/Schule muss beweisen, dass alle zumutbaren Anstrengungen für eine Anpassung unternommen wurden.

# Ungleichbehandlung





# Umfang der Berücksichtigung

- Veränderung = Privilegierung?
- Abgrenzung Nachteilsausgleich  $\Leftrightarrow$  Notenschutz
- Vorrang von Prüfungsinhalten und Prüfungsstandards vor Behinderung?
- Standards sind nach h.M. „**behinderungsfest**“
- Unvereinbarkeit mit GG und UN-BRK

# Umfang der Berücksichtigung

- UN-BRK verlangt Inklusion

= System passt sich dem Menschen mit Behinderung an

≠ Mensch mit Behinderung muss sich dem System anpassen

- Ungleichbehandlung mit anderen Behinderungen
- Keine Benotung und Prüfung von Leistungen, die wegen der Behinderung nicht erbracht werden können.
- Ausgleich aller Barrieren, die benachteiligen = Nachteilsausgleich

# Gegenargumente

- **Normale Schüler können auch oft schlecht rechtschreiben/rechnen**  
siehe zu dieser Argumentation: Sächsischer Verfassungsgerichtshof,  
Beschluss v. 22.5.2014, Az.: 20- IV-14, betrifft Asperger-Syndrom:  
Beeinträchtigung der Normalschüler muss abgewogen werden mit den massiven Nachteilen  
des behinderten Schülers, der evtl. keinen Schulabschluss machen kann
- **Sicherstellung der Vergleichbarkeit der Schulabschlüsse**
- **Schülern mit Legasthenie/Dyskalkulie fehlen zwingend  
erforderliche Fähigkeiten**





# Anerkennung der Behinderung

- Vorgaben des BVerfG für das Verfahren
  - Nachvollziehbar
  - Objektiv
  - Schlüssig
  - Wiederholbar
- §§ 38, 39 SchulVerhGV
  - „besondere Schwierigkeiten“
  - Lernausgangslage und Beobachtung ≠ standardisierter Test
  - Klassenkonferenz ≠ schlüssig, verallgemeinerbar, wiederholbar



# Diagnostik der Beeinträchtigung

- Vorgaben des BVerfG:
  - Sorgfältig ermittelte Annahmen und Prognosen
  - Verfahren muss Stand der wissenschaftlichen Forschung entsprechen
  - Alle Erkenntnisquellen ausgeschöpft
  - Im gerichtlichen Verfahren überprüfbar und wiederholbar
- Diagnose durch KJP ✓
- Hessisches Verfahren ✕
  - § 38 SchulVerhGV
  - Diagnose durch Klassenlehrer und Klassenkonferenz
  - Entspricht nicht dem Stand der wissenschaftlichen Forschung
  - Im gerichtlichen Verfahren nicht überprüfbar und nicht wiederholbar

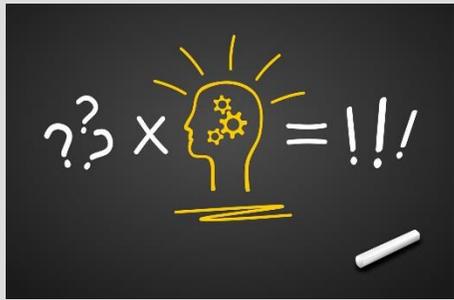


# Befristung der Anerkennung

- § 40 Abs. 3 SchulVerhGV
  - Halbjährliche Überprüfung der Anerkennung
- Befristung ist zulässig, wenn
  - hohe Wahrscheinlichkeit, dass sich die Sachlage ändert
  - deshalb Anpassung der Entscheidung notwendig
- Legasthenie und Dyskalkulie ändern sich nicht grundlegend
- Kein Bedarf für Anpassung der Anerkennung
- Art. 7 UN-BRK: Achtung des Kindeswohls
  - Ständige Überprüfung verletzt das Kindeswohl

# Ausgestaltung des Nachteilsausgleichs

- Individuelle Anpassung erforderlich
- Ermessensentscheidung nach § 40 VwVfG
  - Keine freie Entscheidung der Lehrkraft
  - Grundrecht aus Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG muss gewahrt werden
  - Ausgleich der Behinderung so weit wie möglich und wie nötig
- Maßstab: was ist das Ziel der Prüfung?
- Zeitzuschlag je nach Schwere der Beeinträchtigung
- Zeitzuschlag muss Prüfungszeit effektiv verlängern



# Besuch von Förderunterricht

- § 41 Abs. 2 SchulVerhGV: Pflicht zum Besuch von Förderunterricht
  - Ausweitung der Schulpflicht = Eingriff in Freiheitsrecht des Kindes
  - Nur zulässig, wenn Förderung geeignet ist
  - Kriterien für die Eignung entsprechend § 2 SGB V
    - Förderung muss wirksam sein
    - Messbare Steigerung der Leistung
    - Methode muss anerkanntem wissenschaftlichem Stand entsprechen
    - Methode muss evaluiert sein.
    - Durchführung von für die Methode qualifiziertem Personal
  - Kosten trägt die Schule



# Datenschutz

- Einsicht in die kinderpsychiatrischen Gutachten
- Höchstpersönliche Daten – Schutz durch Art. 2 I GG
- Bekanntgabe von Daten nur soweit zwingend erforderlich
  - Keine Angaben zu Achsen 1, 4 und 5 (= ohne Befund)
  - Angaben zu Achsen 2 und 3 nur grob, keine konkreten Werte
- Keine Daten über die Eltern
- Keine Daten über die Geschwister

# ZEUGNIS DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

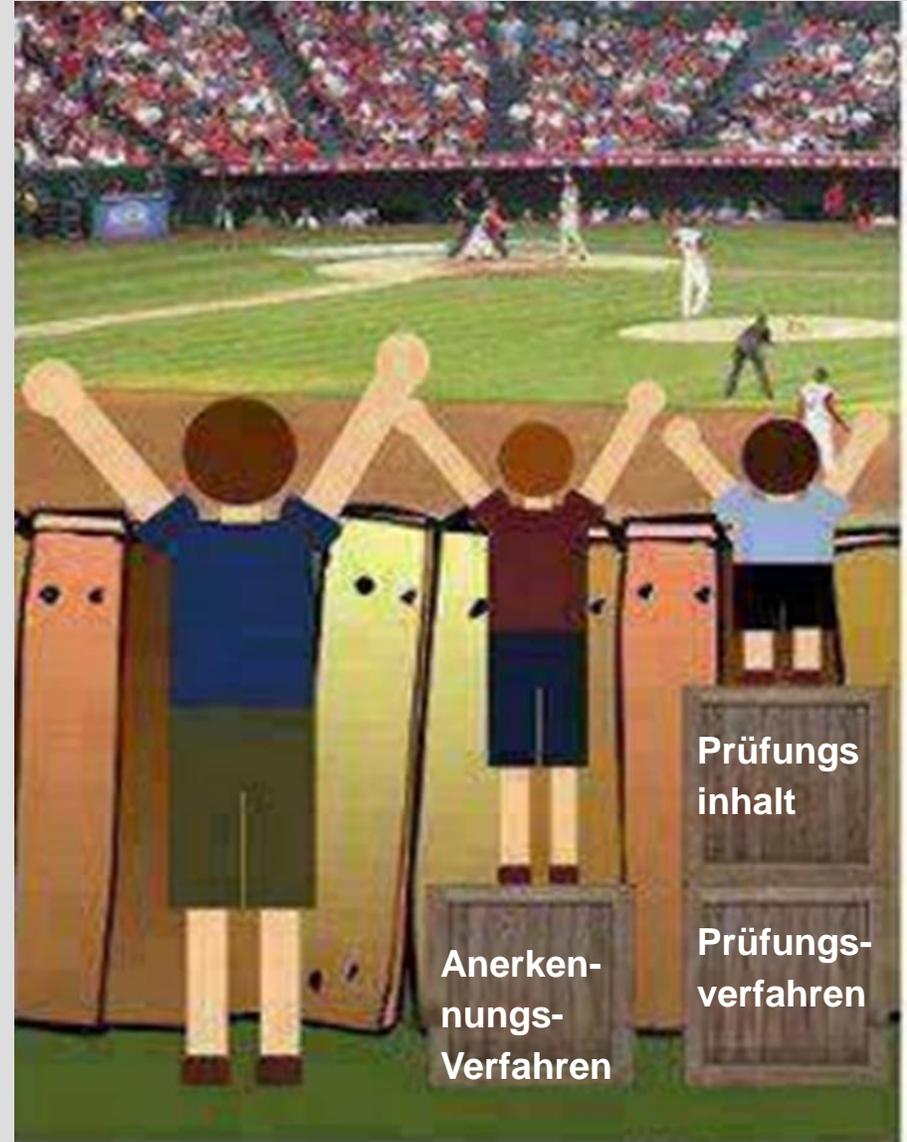
## V. Bemerkungen:

Aufgrund einer fachärztlich festgestellten Legasthenie wurden -----  
Rechtschreibleistungen nicht gewertet. -----

# Zeugnisbemerkung

- § 43 Abs. 2 SchulVerhGV – Bemerkung bei „Notenschutz“
- Fehlende gesetzliche Grundlage
- Mitteilung der Diagnose = rechtswidrig
- Unmittelbare Diskriminierung
- Nur zulässig, wenn:  
wegen der Behinderung zwingend und unerlässlich
- Widerspruch zu Regelungen im Arbeits- und Diskriminierungsrecht
- Bemerkung ist rechtswidrig

BayVGH, Urteile v. 28.5.2014, Az.: 7 B 14.22 und 14.23,  
Revision beim BVerwG anhängig, Az.: 6 C 33.14 und 35.14



# Literatur-und Bildnachweise

*Marwege, Gabriele*, Legasthenie und Dyskalkulie in der Schule, Diss. 2013, Universitätsverlag Göttingen, [http://webdoc.sub.gwdg.de/univerlag/2013/Marwege\\_Diss.pdf](http://webdoc.sub.gwdg.de/univerlag/2013/Marwege_Diss.pdf)

*Marwege, Gabriele*, Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung „Mehr Chancengleichheit durch verlässlichen Nachteilsausgleich“ im Ausschuss Schule und Weiterbildung des Landtages NRW, Oktober 2014

<http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST16-2249.pdf>

*Cremer, Wolfram / Kolok, Katharina*, Verfassungsrechtliche Anforderungen an den Umgang mit Legasthenie und Dyskalkulie in der Schule, DVBl. (Deutsches Verwaltungsblatt) 2014, 333 ff

*Ennuschat, Jörg*, Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung "Mehr Chancengleichheit durch verlässlichen Nachteilsausgleich" im Ausschuss Schule und Weiterbildung des Landtages NRW, Oktober 2014

<http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST16-2267.pdf>

*Esterhaus, Lars*, „Fater“ oder Vater?“- Zum rechtssicheren Umgang mit Legasthenie im Schulalltag, VR (Verwaltungsrundschau) 2014, 184 ff

Bilder: [www.fotolia.com](http://www.fotolia.com)